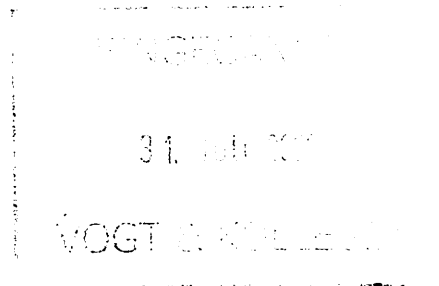




VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Vogt & Kollegen,
Lise-Meitner-Straße 11, 74321 Bietigheim-Bissingen, /

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Stuttgart des Bundesamtes,
Referat 52 A,
Wolframstraße 62, 70191 Stuttgart, ,

- Beklagte -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Feststellung von
Abschiebungsverboten

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 15. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Brock als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom **29. Juli 2026**

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1, 3 und 4 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.12.2024 (Ge)
verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes sowie weiter hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Der im Jahr: geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, Volkszugehöriger der Sadat und islamisch-schiitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste eigenen Angaben zufolge am in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am einen Asylantrag.

In seiner in der Sprache Dari durchgeführten persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 17.08.2023 gab der Kläger an, er habe sein Heimatland am ■■■■■.2022 verlassen. Mit einem russischen Touristenvisum sei er über Dubai nach Moskau geflogen, wo er sich zunächst fünf Monate aufgehalten habe. Anschließend sei er auf dem Landweg über Belarus und Polen am 16.05.2023 nach Deutschland gelangt. Die Ausreise sei mit Hilfe eines Schleusers organisiert worden. Finanziert habe er die Kosten für die Ausreise in Höhe von 9.500 USD durch den Verkauf von Goldschmuck seiner Mutter. Zudem habe er auch eigene Ersparnisse gehabt. Den Rest habe er sich von seiner Schwester geliehen. Er habe Afghanistan unter Vorlage seines eigenen Reisepasses verlassen. Bei der Ausreise habe er keine Probleme gehabt; er habe zudem sein Aussehen verändert. Das Risiko habe er in Kauf nehmen müssen. Den Reisepass habe er am 29.03.2022 beantragt. Es habe zwar Gefahr bestanden, er habe jedoch einen Ausweg gefunden. Mithilfe einer Person habe er sich seinen Reisepass ausstellen lassen. Ihm habe jemand dabei geholfen. Er habe einen Online-Antrag gestellt und Kontakt zu einer Person in der Behörde aufgenommen. Diese Person habe ihm geholfen. Er sei dann für nur zehn Minuten zu der Behörde gegangen und habe dort seine Fingerabdrücke abgegeben. In der Folge habe er das Dokument erhalten. Bis zu seiner Ausreise habe er in Kabul gelebt. Er sei dort ständig zwischen zwei Orten – dem Stadtgebiet ■■■■■ und dem Stadtgebiet ■■■■■ – unterwegs gewesen. In Dasht-e-Barchi habe er im Haus seiner Tante mütterlicherseits und in ■■■■■ im Haus seiner Tante väterlicherseits gelebt. Dort hätten auch noch die Familien seiner Tanten gelebt. In seinem Heimatort Kabul, ■■■■■ sei er zuletzt im Dezember 2021 gewesen. Seine Ehefrau habe sich damals bereits in Deutsch-

land befunden. Sie sei ein paar Monate nach dem Sturz der Regierung evakuiert worden und mit ihren Eltern und Brüdern etwa im Dezember 2021 ausgereist. In [REDACTED] lebten aktuell keine Familienangehörigen. Er habe dort mit seinem Bruder gelebt. Dieser sei ein Militärstaatsanwalt gewesen und befinde sich momentan in Tadschikistan. Seine Familie, Eltern und zwei Brüder, lebe in Kunduz. Er habe ab und zu Kontakt zu seiner Familie, wolle diese aber nicht in Gefahr bringen. Zuletzt hätten sie vor 20 Tagen Kontakt gehabt. Er habe bereits zuvor mehrmals versucht gehabt, Afghanistan zu verlassen. Am 30.10.2022 sei er zur Beantragung eines russischen Visums in den Iran gereist, dann aber am 09.11.2022 nach Afghanistan zurückgekehrt. Er sei damals mit dem Pkw ein- und ausgereist und an der Grenze nur körperlich durchsucht worden. Die Taliban gäben nur Stempel; im Iran werde alles registriert. Die Rückkehr nach Afghanistan sei wegen seiner Familie erfolgt. Er habe seine Eltern sehen wollen. Vor der Ausreise sei das nicht möglich gewesen, da es eine Explosion gegeben habe und die russische Botschaft geschlossen worden sei, weshalb man in den Iran habe ausreisen müssen, um ein russisches Visum zu beantragen. Es sei für ihn unmöglich gewesen nach Kunduz zu gehen, da sein Leben in Gefahr gewesen sei. Er hätte dort identifiziert werden können und habe keine Zeit dafür gehabt. Er habe das aufgrund von Zeitmangel nicht anders machen können; er habe früher keine Zeit gehabt, um seine Eltern zu besuchen, da er sein Visum schnellstmöglich habe beantragen müssen. Die Gefahr habe er in Kauf genommen. Er habe seine Eltern sehen müssen. In seinem Heimatland habe er die Schule abgeschlossen und anschließend an der Universität in Kunduz Wirtschaft studiert (Bachelor-Abschluss). Zuletzt habe er als [REDACTED] im Innenministerium gearbeitet. Am 14.08.2021 sei sein letzter Arbeitstag gewesen. Er habe damals monatlich etwa 45.000 Afghani verdient; seine wirtschaftliche Situation sei durchschnittlich gewesen. Anschließend habe er nicht mehr gearbeitet und von der Unterstützung seiner Familie sowie von eigenen Ersparnissen gelebt. Wehrdienst habe er nicht geleistet. Der Kläger legte seinen Dienstausweis und seine Lizenz vor. Zu seinem Verfolgungsschicksal trug er vor, er sei als Angestellter im Innenministerium tätig und dort für die Berechnung des Einkommens u.a. von lokalen Polizisten zuständig gewesen. Es habe bei ihm eine Liste/Datenbank von hochrangigen Generälen der Regierung gegeben, welche für die Bekämpfung der Mitglieder des Haqqani-Netzwerkes und der Taliban zuständig gewesen seien. Mithilfe dieser Datenbank habe er die Gehälter der Generäle berech-

nen und zur Auszahlung bringen können. Deren Identität sei aber geheim gehalten worden. Drei Tage vor der Machtübernahme der Taliban habe er diese Datenbank auf Befehl seines Chefs gelöscht. Wenn diese Datenbank in die Hände des Haqqani-Netzwerkes geraten wäre, hätten diese alle Generäle getötet. Nach der Machtübernahme der Taliban sei der Chef des Haqqani-Netzwerkes als Minister des Innern angestellt worden. Die größte Gefahr habe für ihn darin bestanden, dass das Haqqani-Netzwerk auf der Suche nach dieser Datenbank gewesen sei. Er habe auch die Gehälter der Nationalen Sicherheitskräfte berechnet. Das Innenministerium sei in die Hände des Haqqani-Netzwerkes gefallen. Sein zweiter Grund sei die Gefahr, dass ihm wegen der Tätigkeit seines Bruders, [REDACTED]

[REDACTED] Die ersten vier Monate nach der Machtübernahme der Taliban seien diese auf der Suche nach Waffen und Munition gewesen. Anschließend hätten sie alle Angestellte der früheren Regierung aufgerufen, zur Arbeit zurückzukehren. Ihm sei auch mitgeteilt worden, dass er zurück zur Arbeit gehen solle. Dies sei aber nur ein Vorwand gewesen, um ihn zu verhaften. Einige seiner Kollegen seien zur Arbeit zurückgekehrt und von den Taliban verhaftet worden. Sie seien auch gefragt worden, wo die Datenbank und andere geheime Dokumente seien. Die festgenommenen Kollegen hätten gesagt, dass er für die Datenbank zuständig gewesen sei. Die Taliban hätten ihn dann wieder angerufen und ihn nach der Datenbank gefragt. Sie hätten gesagt, dass er keine Angst haben solle und sie nur die Datenbank haben wollten. In diesem Moment habe er verstanden, dass ihn seine Arbeitskollegen verraten hätten. Bereits vor diesem Anruf habe er seine Wohnung verlassen gehabt. Beim zweiten Anruf habe er geantwortet, dass seine Mutter krank sei und er nicht zur Arbeit kommen könne. Die Mitglieder des Haqqani-Netzwerkes seien dann zu ihm nach Hause gekommen und hätten seine Wohnung in [REDACTED] durchsucht. Die Person, die den Block bewacht habe, habe ihn darüber informiert. Sie hätten auch nach ihm gesucht, seien mehrmals dorthin gekommen und hätten auch den Wächter geschlagen, damit dieser seinen Aufenthaltsort preisgebe. Dieser habe aber nicht gewusst, wo er damals gewesen sei. Das alles habe ihm Angst gemacht; sein Leben sei in Gefahr gewesen. Seither habe er sich die ganze Zeit verstecken müssen. Er sei zwischen den Häusern seiner Tanten gependelt und habe sich dort versteckt. Anschließend habe er entschieden, Afghanistan zu verlassen und sich das Visum für Russland besorgt. Dann sei er endgültig ausgereist. Sie seien

eine religiöse Minderheit. Zwei Monate nach dem Sturz der Regierung habe es eine Explosion in ihrer Moschee gegeben. Hierbei seien 75 Personen gestorben. Es sei bekannt, dass das Haqqani-Netzwerk alle Schiiten töten wolle. Auf weitere Fragen gab der Kläger an, dass er den ersten Anruf der Taliban etwa vier Monate nach deren Machtübernahme erhalten habe; das genaue Datum falle ihm nicht ein. Zu diesem Zeitpunkt habe er sich bei seiner Tante aufgehalten. Die Wohnung in [REDACTED] habe er Ende Dezember 2021 verlassen; er habe sein Zuhause nach dem ersten Anruf verlassen und sich ständig versteckt. Den zweiten Anruf habe er vielleicht 20 Tage nach dem ersten Anruf erhalten; das genaue Datum falle ihm nicht ein. Dass die Taliban seine Wohnung durchsucht hätten, habe er durch die Person, die den Block bewacht habe, erfahren. Diese Person habe ihn angerufen. Sein Bruder sei bereits einen Monat vor der Machtübernahme der Taliban nach Tadschikistan ausgereist. Ihm (dem Kläger) sei persönlich nichts vor der Ausreise zugestoßen. Er habe aber ständig in Angst gelebt, da er gewusst habe, dass sie nach ihm gesucht hätten. Er habe die Datenbank gelöscht gehabt; so etwas sei nicht zu vergeben. Er habe den Taliban gesagt, dass er keine Ahnung bezüglich der Datenbank habe. Seine Arbeitskollegen hätten ihn aber verraten und gesagt, dass er dafür zuständig gewesen sei. Wenn er den Taliban gesagt hätte, dass er die Datenbank auf Befehl seines Chefs gelöscht habe, hätten diese ihm nicht geglaubt; sie verstünden das alles nicht und seien Ignoranten. Auf die Frage, wie er sich trotzdem über viele Monate in Afghanistan habe versteckt halten und zwischenzeitlich gar in den Iran habe ausreisen und wieder nach Afghanistan habe zurückkehren können, führte der Kläger aus, dass er durch Herat in den Iran gefahren sei. In Herat seien die Taliban und in Kabul sei das Haqqani-Netzwerk an der Macht gewesen. Er habe zudem sein Aussehen verändert. So habe er einen Bart getragen und auf diese Weise Afghanistan verlassen und auch dorthin zurückkehren können. Zudem habe er sich die ganze Zeit versteckt. Auf weitere Fragen gab der Kläger an, dass er nicht zu einem früheren Zeitpunkt ausgereist sei, da er noch keinen Pass gehabt habe und erst seinen Reisepass habe verlängern müssen. Die Rückkehr nach Afghanistan sei erfolgt, weil er seine Eltern noch ein letztes Mal habe besuchen wollen. Das Treffen habe nicht in Kunduz, sondern in Kabul stattgefunden. Er habe damals seine Eltern kontaktiert und sich aus Sicherheitsgründen mit diesen in Kabul getroffen. Er sei zu keinem Zeitpunkt gezielt im Haus seiner Eltern oder in den Häusern seiner Tanten von den Taliban gesucht worden; diese hätten ihn nicht ausfindig machen können. Er sei persön-

lich nicht direkt, aber indirekt von den Taliban bedroht worden. Auf die Frage, ob er darüber nachgedacht habe, den Ort innerhalb Afghanistans zu wechseln, gab der Kläger an, dass er in einer anderen Provinz keine Verwandtschaft habe. Seine eigenen Ersparnisse würden nicht ewig genügen, um alleine woanders zu leben. Zudem würden ihn die Taliban sicherlich ausfindig machen. Diese hätten sich von Tag zu Tag besser strukturiert. Dieser Gefahr habe er sich nicht aussetzen können. Auf die Frage, ob ihm vor der Ausreise im Zusammenhang mit seiner Religionszugehörigkeit etwas zugestoßen sei, gab der Kläger an, dass ihre Moschee zerstört worden sei und hierbei viele Personen verstorben seien. Eines Tages würde ihm das auch passieren können. Ihm persönlich sei aber nichts zugestoßen. Auf weitere Fragen zu seiner Heirat gab der Kläger an, dass er sich an das genaue Datum der Hochzeit nicht erinnere. Es sei aber ein paar – zwei bis sechs – Monate vor der Machtübernahme der Taliban gewesen. Wegen seiner Probleme könne er sich nicht mehr an bestimmte Daten erinnern. Er habe in Afghanistan nicht mit seiner Ehefrau zusammengelebt, da die Heiratszeremonie noch ausstanden habe. Erst nach dieser dürfe man zusammenwohnen. Nach ihren Sitten und Bräuchen gebe es insgesamt zwei Zeremonien. Die erste Zeremonie habe bei ihnen stattgefunden. Aufgrund von Geldmangel hätten sie sich aber die zweite Zeremonie noch nicht leisten können. Sie seien religiös verheiratet gewesen, hätten aber noch nicht offiziell zusammenleben dürfen, da die zweite Heiratszeremonie noch nicht stattgefunden habe. Kinder habe er nicht. Auf die Frage, weshalb er nicht im Rahmen der Evakuierungsaktionen ausgereist sei, trug der Kläger vor, dass er dies versucht habe. Es habe jedoch eine Explosion gegeben. Zudem sei er von den ausländischen Regierungen nicht unterstützt worden. Er habe nicht gemeinsam mit seiner Ehefrau ausreisen können, da sie nur bestimmte Personen evakuiert hätten. Der Vater seiner Ehefrau habe in Afghanistan bei Independent Human Rights Commission gearbeitet. Dieser habe ihn als Familienmitglied auf die Liste eingetragen. Er sei aber abgelehnt worden. Auf weitere Fragen gab der Kläger an, dass ihm aufgrund der Tätigkeit seines Bruders nichts in Afghanistan zugestoßen sei. Er habe sich diesbezüglich aber Sorgen gemacht. Im Fall einer Rückkehr habe er Angst vor dem Tod. Die Taliban würden ihn umbringen. Auf die Frage, wie er trotzdem das Land mit eigenen Personaldokumenten auf dem Luftweg problemlos habe verlassen können, gab der Kläger an, dass das in Kabul ein internationaler Flughafen sei, wo die Ausländer überall anwesend seien. Die Taliban hätten in der Öffentlichkeit keinen schlechten Eindruck hinterlassen wollen. Er habe

auch nicht gesehen, dass jemand am Flughafen angehalten oder festgenommen worden sei. Die Personen, die die Pässe kontrolliert hätten, seien noch immer die damals Angestellten der Regierung gewesen. Durch sein geändertes Aussehen habe er durch die Sicherheitskontrollen durchgehen können. Auf weitere Fragen gab der Kläger an, dass er in seinem Heimatland noch nicht vor Gericht gestanden habe, nicht bestraft bzw. verurteilt worden sei, sich in Afghanistan auch nicht politisch betätigt und keine Probleme mit der Polizei oder anderen staatlichen Stellen gehabt habe. Er sei ein ausgebildeter Mensch und habe studiert. Sein Ziel sei gewesen, seinem Heimatland zu dienen. Er habe hohe Arbeitsleistungen erbracht und nicht gegen die Regeln verstoßen. Dann sei das alles passiert und er sei deswegen nach Deutschland gekommen, wo er sich weiterbilden und nun diesem Land dienen wolle. Als schutzwürdige Belange in Deutschland machte der Kläger seine Ehefrau, die über einen Aufenthaltstitel verfüge, sowie seine Schwester, seinen Bruder, zwei Onkel und eine Tante geltend. Ausweislich eines im Anhörungsprotokoll enthaltenen Vermerks legte der Kläger im Rahmen der Anhörung mehrere Fotos vor, die ihn in seinem Büro im Ministerium zeigen sollen. Zudem legte er laut des Vermerks verschiedene Dokumente vor, die bestätigen sollen, dass er bei dem Ministerium gearbeitet habe. In der Behördenakte befindet sich insoweit ein in die deutsche Sprache übersetztes Dokument mit der Überschrift „Abgekürztes Formular von Mitarbeitern im öffentlichen Dienst zur Vervollständigung für die Beförderung für die neue Posten“ unter dem Datum „23.01.1400 (12.04.2021)“. Hierin wird der Anstellungsbeginn auf den „19.8.1398“ datiert und als vorherige Behörde das „Innenministerium“ genannt. Unter der Rubrik „Zusammengefasste Aufgaben der vorherigen Stelle“ heißt es: „Vom 19.08.1938 Für den Posten, Rang3, Gehaltberechnung vom [REDACTED].1399 in der [REDACTED]“. Die Beschäftigungsdauer wird – zum Zeitpunkt des Datums des Dokuments (12.04.2021) – mit „1 Jahr 5 Monate und [REDACTED]Tage“ angegeben. Ausweislich einer in der Behördenakte befindlichen Heiratsbescheinigung erfolgte die Eheschließung zwischen dem Kläger und Frau [REDACTED] am [REDACTED]02.2021 in Kabul.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 09.12.2024 – zur Post gegeben am 12.12.2024 – lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1), den Antrag auf Asylanerkennung (Ziff. 2) sowie den Antrag auf subsidiären Schutz (Ziff. 3) ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 4).

Hiergegen hat der Kläger am 18.12.2024 die vorliegende Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Zur Begründung trägt er vor, es sei offensichtlich, dass er jedenfalls seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit und der exponierten Stellung seiner Familie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung durch die Taliban bis hin zu dem Tod zu befürchten habe. Angesichts seiner Tätigkeit zunächst für das afghanische Innenministerium und seiner Betätigung im Zusammenhang mit hochrangigen Generälen handele es sich in seinem Fall um eine an eine oppositionelle politische Überzeugung anknüpfende flüchtlingsschutzrelevante Verfolgungshandlung. Er habe glaubhaft dargestellt, wie er in einer für die Taliban jederzeit erkennbaren Funktion gegen diese gekämpft habe. Durch seine Tätigkeiten sei er vermutlich bereits vor der Machtübernahme in den Fokus der Taliban geraten. Ihm drohe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung durch die Taliban. Gefahrerhöhend komme hinzu, dass er als schiitischer Sadat – einer ethnischen Untergruppe der Hazara – Angehöriger einer besonderen Risikogruppe sei und daher bei einer Rückkehr nach Afghanistan einer anknüpfend an seine Religionszugehörigkeit flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt sein werde. Er werde landesweit durch die marodierenden Kräfte des ISKP bedroht sein und durch die herrschenden Taliban keinen Schutz erwarten können. Aufgrund seiner Tätigkeit im Innenministerium, insbesondere der Tatsache, dass er die Datenbanken über die Gehälter von Generälen gelöscht habe, und wegen seiner Religionszugehörigkeit müsse er bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit flüchtlingschutzrelevanten Verfolgungshandlungen rechnen. Weiter sei gefahrerhöhend zu beachten, dass sein Bruder als [REDACTED] tätig gewesen sei und [REDACTED] [REDACTED] bearbeitet habe. Aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit habe er noch über ausreichend Kontakte verfügt, so dass für ihn die Möglichkeit bestanden habe, zunächst online einen Passantrag zu stellen und durch eine ihm bekannte Person den Reisepass ausgestellt zu bekommen. Gerade in Afghanistan habe er durch seine bestehenden Verbindungen unter Umgehung einer Kontrolle durch die Taliban einen Pass erhalten und mit dem vorhandenen Visum nach Russland ausreisen können. Entgegen der Ansicht der Beklagten stelle dies keinen Grund dar, eine Verfolgung in Afghanistan zu verneinen. Der Kläger hat als Anlage zu seiner weiteren Klagebegründung eine Kopie eines Dokuments vorgelegt, bei welchem es sich um den Dienstausweis seines Bruders handeln soll (vgl. im Einzelnen: Schrifts-

ätze der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 20.01.2025 und vom 04.07.2026).

Der Kläger beantragt,

Ziffern 1, 3 und 4 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.12.2024 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen sowie weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass für ihn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegt.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 29.04.2026 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 29.07.2026 ist der Kläger unter Hinzuziehung eines Dolmetschers für die Sprache Dari informatorisch angehört worden. Hinsichtlich seiner hier gemachten Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Die in der Erkenntnismittelliste Afghanistan (3. Quartal 2026 – Stand: 30.06.2026) des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg verzeichneten Erkenntnismittel sind zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verfahrensakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Einzelrichter (§ 76 Abs. 1 AsylG) konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da sie ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

I. Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 HS 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der ablehnende Bescheid des Bundesamtes vom 09.12.2024 ist im angefochtenen Umfang (d.h. mit Ausnahme der Ziffer 2) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft richtet sich nach der Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 1347 vom 22.5.2024, S. 1), zuletzt berichtigt am 13. Januar 2026 (ABl. L 2026/90016) – „Statusverordnung“ („StatusVO“). Diese Verordnung findet nicht nur auf alle ab dem 12.06.2026 eingereichten Asylanträge, sondern auch auf die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Asylverfahren Anwendung (vgl. VGH Baden-Württemberg, EuGH-Vorlage vom 11.02.2026 – A 12 S 1014/24 – juris, Leitsatz 2 sowie Rn. 32, so auch: VG Gießen, Urteil vom 24.06.2026 – 1 K 531/25.GI.A – juris, Leitsatz 2 sowie Rn. 21 f.).

1. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Gemäß Art. 13 StatusVO erkennt die Asylbehörde einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen, der die Voraussetzungen der Kapitel II (Art. 4 bis 8) und III (Art. 9 bis 12) der Statusverordnung erfüllt, die Flüchtlingseigenschaft zu. „Flüchtling“ ist gemäß Art. 3 Nr. 5 StatusVO ein Drittstaatsangehöriger, der sich aus der begrün-

deten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder ein Staatenloser, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will, und auf den Art. 12 StatusVO keine Anwendung findet.

Die Verfolgung muss von einem in Art. 6 StatusVO benannten staatlichen, teilstaatlichen oder nichtstaatlichen Akteur ausgehen. Dabei genügt nach Art. 10 Abs. 2 StatusVO die Zuschreibung eines Merkmals durch den Verfolger. Die Asylbehörde kann hierbei vernünftigerweise nicht erwarten, dass er sich anpasst oder sein Verhalten, seine Überzeugungen oder seine Identität verändert oder von bestimmten Praktiken absieht, um die Gefahr einer Verfolgung in seinem Herkunftsland zu vermeiden, wenn dieses Verhalten, diese Überzeugungen oder diese Praktiken untrennbar mit seiner Identität verbunden sind (Art. 10 Abs. 3 StatusVO).

Als Verfolgung gelten Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 StatusVO), oder die durch Kumulierung zu einer ähnlichen Betroffenheit führen (Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 StatusVO).

Zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen (oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen) muss ein Zusammenhang bestehen. Die Maßnahme muss darauf gerichtet sein, den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an einen oder mehrere Verfolgungsgründe zu treffen.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn sie aufgrund der im Herkunftsland des Ausländers gegebenen Umstände in Anbetracht der individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Diese

Würdigung ist auf der Grundlage einer „qualifizierenden“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht der Gesamtumstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 – 10 C 23.12 – BVerwGE 146, 67 – juris, Rn. 32; Beschluss vom 11.12.2019 – 1 B 79/19 – juris, Rn. 15).

Hinsichtlich des maßgeblichen Lebenssachverhalts muss Überzeugungsgewissheit des Gerichts bestehen (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Es obliegt dem Asylsuchenden im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach Art. 4 Abs. 1, 2 StatusVO, § 86 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwGO sowie §§ 15, 25 Abs. 1 AsylG, die Gründe für seinen Asylantrag vorzutragen. Der Betroffene trägt die materielle Beweislast (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 – 1 C 37.18 – juris, Rn. 22 ff.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 04.05.2021 – A 4 S 468/21 – juris, Rn. 24). Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, Beschluss vom 19.10.2001 – 1 B 24.01 – juris, Rn. 5; Urteile vom 24.03.1987 – 9 C 321.85 – juris, Rn. 9 und vom 22.03.1983 – 9 C 68.81 – juris, Rn. 5). Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden. An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es dabei in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Lauf des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (BVerfG, Beschluss vom 29.11.1990 – 2 BvR 1095/90 –; BVerwG, Urteil vom 30.10.1990 – 9 C 72/89 – und Beschluss vom 21.07.1989 – 9 B 239/89 – jeweils

juris). Wegen der für das Asylverfahren typischen Beweisnot genügt in tatsächlich zweifelhaften Fällen ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn diese nicht völlig auszuschließen sind. In der Regel genügt die Glaubhaftmachung, wobei dem Sachvortrag des Klägers erhöhte Bedeutung zukommt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.01.2018 – A 11 S 241/17 – juris, Rn. 50-59).

Geographischer Anknüpfungspunkt für die Gefährdungsprognose ist grundsätzlich zunächst die Herkunftsregion des Betroffenen, also die Region, in der der Betroffene vor seiner Ausreise seinen Lebensmittelpunkt hatte (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 03.11.2017 – A 11 S 1704/17 – juris, Rn. 97 ff.).

Kommt das Gericht zur Überzeugung, dass bereits vor der Ausreise eine Verfolgung oder eine ernsthafte Schädigung erfolgte oder unmittelbar bevorstand (Vorverfolgung bzw. Vorgefährdung), besteht nach Art. 4 Abs. 4 der StatusVO eine tatsächliche Vermutung dafür, dass dem Betroffenen bei seiner Rückkehr in den Herkunftsstaat erneut eine gleichartige (vgl. Wittmann, in: BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, 18. Ed. Stand: 15.01.2024, § 3 AsylG, Rn. 32) Verfolgung oder Schädigung droht. Die Vermutung kann widerlegt werden, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen, die in einem inneren Zusammenhang mit der vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung stünden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.11.2011 – 10 B 32.11 – juris, Rn. 7 und vom 17.09.2019 – 1 B 43.19 – juris, Rn. 7 f.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.08.2014 – A 11 S 1128/14 – juris, Rn. 34, Urteil vom 15.02.2012 – A 3 S 1876/09 – juris, Rn. 30 ff. und Urteil vom 04.05.2021 – A 4 S 468/21 – juris, Rn. 23).

Daran gemessen liegen im Fall des Klägers die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vor.

Zwar ist von einer flüchtlingsschutzrelevanten Verfolgung des Klägers nicht schon generell wegen dessen Tätigkeit im afghanischen Innenministerium auszugehen. Denn bei der Einschätzung, welche Gefahren ehemaligen Regierungsmitarbeitern und Sicherheitskräften in Afghanistan drohen, ist zwischen früheren Mitgliedern der ANDSF, der ALP sowie der Regierung nahestehenden Milizen einerseits und

sonstigen Mitarbeitern der Regierung andererseits zu unterscheiden. Da weder vorgetragen noch sonst ersichtlich ist, dass der Kläger dem Militär, der Nationalen Polizei, dem Geheimdienst, der Afghan Local Police oder einer Pro-Regierungs-Miliz angehört hat, ist er als Mitarbeiter des afghanischen Innenministeriums der Risikogruppe der sonstigen mit der ehemaligen Regierung verbundenen Personen zuzuordnen. Ob Personen dieser Risikogruppe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsschutzrelevante Verfolgung droht, ist individuell unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu ermitteln. Maßgebliche Faktoren hierbei sind u.a. die Art, Dauer und Bedeutung der ausgeübten Tätigkeit, die Institution, bei welcher der Schutzsuchende beschäftigt war, die Region, in welcher die Tätigkeit ausgeübt worden ist, und die Existenz persönlicher Feindschaften (vgl. im Einzelnen im Rahmen der Prüfung der Zuerkennung subsidiären Schutzes: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.06.2023 – A 11 S 1695/22 – juris, Leitsätze 1 bis 4 sowie Rn. 89).

Zur Überzeugung des Gerichts liegen im konkreten Einzelfall des Klägers solche besonderen, individuell gefahrerhöhenden Faktoren vor, die es beachtlich wahrscheinlich erscheinen lassen, dass ihm im Fall seiner Rückkehr nach Afghanistan flüchtlingsschutzrelevante Verfolgung in Form physischer Gewalt aufgrund unterstellter missbilligter politischer Überzeugung durch die – nunmehr Staatsmacht ausübende (vgl. VG Kassel, Urteil vom 30.01.2023 – 7 K 4212/17.KS.A – juris, Rn. 27) – Gruppierung der Taliban droht.

Das Gericht hat keinen Anlass daran zu zweifeln, dass der Kläger tatsächlich unter der ehemaligen Regierung im öffentlichen Dienst beschäftigt und im Rahmen dessen im Zeitraum von 2019 bis zur Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 im afghanischen Innenministerium tätig gewesen ist. Ebenso hat sich das Gericht davon überzeugen können, dass der Kläger dort vor allem für die [REDACTED] [REDACTED] lokale Polizisten sowie hochrangige Militärs zuständig gewesen ist, er im Rahmen dieses Aufgabenbereichs Zugriff auf sensible persönliche Daten der genannten [REDACTED] gehabt und er diese Datensätze letztlich unmittelbar vor der Machtübernahme der Taliban auf Anweisung seines Vorgesetzten gelöscht hat. Dies haben die Taliban nach der Machtübernahme über frühere – in den Dienst zurückgekehrte – Kollegen des Klägers in Erfahrung

bringen können, weshalb der Kläger schließlich in ihr Blickfeld geraten ist. So hat der Kläger bereits bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt von dieser Tätigkeit berichtet und die vorgenannten Umstände im Einzelnen geschildert. Auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Kläger glaubhaft, im Wesentlichen widerspruchsfrei und ohne Übertreibungen, ausführlich sowie unter Wiedergabe von internem Detailwissen zu der Tätigkeit im Innenministerium ausgeführt und hierbei sein bisheriges Vorbringen vor dem Bundesamt in anschaulicher Weise vertieft. Zudem hat der Kläger im Verwaltungsverfahren diverse Dokumente vorgelegt, die seinen Sachvortrag zur ausgeübten Tätigkeit stützen. Darüber hinaus hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung auf die Vielzahl an Nachfragen des Gerichts hinreichend schlüssig und konstant antworten können. Unter Berücksichtigung des beschriebenen Tätigkeitsfeldes des Klägers im afghanischen Innenministerium, der Dauer seiner Beschäftigung, seines innegehabten Verantwortungsbereichs und des Umstands, dass er aufgrund dieser Tätigkeit für die frühere Regierung bereits vor seiner Ausreise in den Fokus der Taliban geraten ist, erscheint im vorliegenden Einzelfall eine flüchtlingschutzrelevante Verfolgungsgefahr bei einer Rückkehr des Klägers nach Afghanistan beachtlich wahrscheinlich, zumal die Verfolgungspraxis der Taliban inzwischen neue technische Möglichkeiten umfasst (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Afghanistan, Stand: 07.11.2025, S. 50 ff.).

Diese Einschätzung wird auch weder durch die erfolgte Passbeschaffung des Klägers noch durch dessen einmalige Ein- und Ausreise über die afghanisch-iranische Landgrenze oder dessen anschließende Ausreise über den internationalen Flughafen in Kabul widerlegt. So hat der Kläger auf eingehende Nachfragen des Gerichts hierzu nachvollziehbar eingeräumt, dass zwar ein hohes Risiko bestanden habe und er sich der ständigen Gefahr bewusst gewesen sei. In plausibler und stets sachlicher Weise hat der Kläger in diesem Zusammenhang weiter darlegen können, dass die Beschaffung des Passes nur mithilfe seiner damals noch bestehenden Kontakte zu früheren Mitarbeitern, namentlich einem Herrn I., im Innenministerium möglich gewesen sei; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Taliban zum damaligen Zeitpunkt noch weitgehend unstrukturiert agiert habe. So sei er beispielsweise auch bei seiner Ausreise in den Iran und der anschließenden Wiedereinreise nach Afghanistan über die Landgrenze von afghanischer Seite lediglich einer oberflächlichen körperlichen Durchsuchung unterzogen worden, während die iranischen Kontrollen

deutlich intensiver durchgeführt worden seien. In diesem Zusammenhang hat der Kläger beispielsweise unverfälscht und sehr authentisch geschildert, dass dies „ja eben der eigentliche Witz“ gewesen sei, und dass die Taliban das dort an der Grenze „alles nicht so ernst genommen“ hätten. Die Ein- und Ausreisekontrollen am internationalen Flughafen in Kabul seien zum Zeitpunkt seiner Ausreise hingegen noch durch bestehendes Personal der früheren Regierung – und gerade nicht durch Taliban-Mitglieder – durchgeführt worden, so dass eine Personenkontrolle durch die Taliban dort nicht erfolgt sei. Dieses Vorbringen deckt sich zum einen mit seinen Angaben bei der Anhörung vor dem Bundesamt, im Rahmen dessen der Kläger noch zusätzlich angemerkt hatte, dass er am Flughafen auch sonst niemanden gesehen hätte, der angehalten oder festgenommen worden wäre. Gerade dies spricht nach Einschätzung des Gerichts für den Wahrheitsgehalt seiner Aussage. Denn damit hat sich der Kläger gerade nicht auf pauschal gehaltene Erklärungen oder ein fragwürdiges „glückliches Einzelfallschicksal“ zurückgezogen, sondern vielmehr die bereits an anderer Stelle thematisierte – zum damaligen Zeitpunkt eben weitgehend unstrukturierte – Vorgehensweise der Taliban nachvollziehbar aufgegriffen und in den Vordergrund seiner Schilderung gerückt. Zum anderen steht dieses Vorbringen zur damaligen Praxis der Taliban in Einklang mit den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln (vgl. hierzu: BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Afghanistan, Stand: 07.11.2025, S. 228).

Bei dieser Sachlage existiert für den Kläger auch weder ein tauglicher Schutzakteur im Sinne des Art. 7 StatusVO noch eine interne Schutzalternative nach Art. 8 StatusVO (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan – Lagefortschreibung – vom 24.07.2025, Stand: Juli 2025, S. 28).

2. Da die Klage im Hauptantrag begründet ist, bedarf es keiner Entscheidung mehr über die hilfsweise beantragte Zuerkennung des subsidiären Schutzes und die weiter hilfsweise begehrte Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83b AsylG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

Brock